

# **Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Filderstadt „Amtsblatt Filderstadt“ beschlossen vom GR am 25.07.2016, überarbeitet im 07.12. 2020**

Der Gemeinderat beschließt Änderungen am Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Filderstadt „Amtsblatt Filderstadt“.

## **1. Allgemeine Vorbemerkung**

1.1 Die Mitteilungsblätter der Kommunen in Baden-Württemberg sind keine öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung den Einwohnern nach gleichen Grundsätzen offensteht. Vielmehr ist das Mitteilungsblatt eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.

1.2 Mitteilungsblätter gehören nicht zur Meinungspressen. Sie beinhalten daher keine Elemente einer Tageszeitung wie Leserbriefe oder Kommentare. Weiter sind den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen das gültige Gesetz verstoßen, nicht zugelassen. Als Grundlage hierfür dient die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes.

1.3 Allerdings kann die jeweilige Kommune den nichtamtlichen Teil für Mitteilungen von Dritten wie z. B. ortsansässigen Vereinen, Kirchen, Schulen, Selbsthilfegruppen etc. öffnen und dafür die Richtlinien festlegen.

1.4 Das Mitteilungsblatt der Stadt Filderstadt trägt den Titel „Amtsblatt Filderstadt“. Dieses wird bei der NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt erstellt.

1.5 Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich, richtet sich an alle Bürger\*innen Filderstadts und wird in gedruckter Form kostenlos an alle Filderstädter Haushalte zugestellt.

## **2. Inhalt und Redaktionsgrundsätze**

2.1 Die Stadt Filderstadt kommt mit dem Mitteilungsblatt „Amtsblatt Filderstadt“ ihrer Informationspflicht nach. Das Mitteilungsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Stadt Filderstadt und dient der Unterrichtung der Einwohner\*innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt.

In den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes werden aufgenommen:

- Amtliche Mitteilungen
- Veröffentlichungen der Stadtverwaltung
- Öffentliche Bekanntmachungen und
- sonstige amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen (Land, Regierungsbezirk, Landkreis, Zweckverbände etc.)

2.2 Der Umfang des redaktionellen Teils ist vertraglich auf 41 Seiten wöchentlich beschränkt. Pro Ausgabe können die ersten 23 Seiten farbig gedruckt werden. Werden mehr Seiten benötigt, müssen diese am Ende des Jahres bezahlt werden.

2.3 Während der Sommerferien werden der Umfang und der Inhalt des Mitteilungsblattes gekürzt. Beginnend von der zweiten bis einschließlich der fünften Ferienwoche dürfen keine

Nachberichte erscheinen. Termine werden kurz unter Angabe der Art der Veranstaltung, deren Titel, des Datums, des Ortes und der Uhrzeit angekündigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Glückwünsche und Nachrufe.

Auch die Beiträge des redaktionellen Teils des Mitteilungsblattes werden in dieser Zeit beschränkt. Die Ausnahme bildet die Titelgeschichte. So soll die Bevölkerung auch in den Sommersparausgaben über ein wichtiges Thema in angemessener Form informiert werden können. Auch kurze Berichte über Geburtstage Hochbetagter können in dieser Zeit veröffentlicht werden.

2.4 Das „Amtsblatt Filderstadt“ kann außerdem im nicht amtlichen Teil Informationen von Dritten wie z.B. Kirchen, kirchlichen Vereinen, Religionsgemeinschaften, Schulen, Kindertageseinrichtungen, eingetragenen Vereinen, Organisationen, bürgerschaftlich Engagierten, der Feuerwehr, Kulturveranstaltern, etc. enthalten, die im Verbreitungsgebiet des Mitteilungsblattes beheimatet sind bzw. dort ihren Sitz haben.

Einzige Ausnahme bilden Selbsthilfegruppen, die ihren Sitz in der Nachbarschaft haben, Filderstädter\*innen aber Zielgruppe sind. Diese Gruppen dürfen ebenfalls Informationen im „Amtsblatt Filderstadt“ veröffentlichen.

Jede Gruppe muss gemeinnützig sein und dies auch nachweisen können.

2.5. Die Rubrik „Kirchen“ wird erweitert und umbenannt in: „Kirchen, kirchliche Vereine sowie Religionsgemeinschaften.“

2.6 Die Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen oder Angriffe auf Dritte enthalten. Beim Verfassen der Beiträge ist dem allgemeinen Informationsinteresse der Bürgerschaft Vorrang vor der reinen Mitgliederinformation zu geben. Der Beitrag sollte einen Mehrwert für den Leser haben, dem allgemeinen Informationsinteresse der breiten Bürgerschaft dienen sowie ein echter Bericht sein, nicht lediglich ein vorgefertigter Text oder reine Mitgliederinformationen enthalten. Die Redaktion behält sich vor, Ausnahmen hiervon zu benennen.

Links auf Internetseiten oder QR-Codes können in Einzelfällen verwendet werden. Die Redaktion übernimmt dabei keine Verantwortung für die Inhalte Dritter.

2.7 Die Redaktion des „Amtsblatt Filderstadt“ kontrolliert, dass die Vorgaben, die der Gemeinderat beschlossen hat, eingehalten werden. Die Redaktion behält sich vor, Berichterstattungen abzulehnen. Es gilt das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness. Bei Nichtbeachtung der Regeln behält sich die Redaktion vor, Texte komplett zu löschen.

2.8 Das „Amtsblatt Filderstadt“ wird nach journalistischen Qualitätskriterien durch die Pressestelle der Stadtverwaltung Filderstadt leserfreundlich gestaltet. Die Texte sind in der deutschen Sprache und in der neuen Rechtschreibung zu verfassen.

2.9 Die Texte im redaktionellen Teil des „Amtsblatt Filderstadt“ werden geschlechtsneutral formuliert.

2.10 Redaktionsschluss für das „Amtsblatt Filderstadt“ ist regelmäßig dienstags um 8:00 Uhr, für Parteien und Fraktionen um 12:00 Uhr in der Woche, in der der Beitrag erscheinen soll. Abweichende Redaktionstermine bspw. wegen Feiertagen werden rechtzeitig an die Schriftführer\*innen bekannt gegeben.

### **3. Politische Neutralität**

3.1 Das „Amtsblatt Filderstadt“ gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Leserbriefe, Kommentare oder eindeutig politisch wertende Inhalte (Ausnahme bilden Parteien, Siehe Punkt 4) werden im „Amtsblatt Filderstadt“ nicht veröffentlicht.

Sollten dennoch politisch wertende Inhalte oder Angriffe auf Dritte in einer Meldung enthalten sein, behält sich die Redaktion vor, diese Meldung als Ganzes zu streichen. Ein Hinweis der Redaktion oder eine redaktionelle Bearbeitung entsprechender Passagen findet nicht statt.

3.2 Sämtliche Beiträge müssen einen Filderstadtbezug aufweisen. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen besteht – soweit kein konkreter Bezug zu Filderstadt hergestellt wird – nicht. Der Filderstadtbezug muss eindeutig sein oder explizit formuliert werden. Eine allgemeine Thematik, die sich wahrscheinlich auch in Filderstadt niederschlägt, reicht dafür nicht aus. Ohne diesen gemeindlichen Bezug können die Texte aus dem „Amtsblatt Filderstadt“ gestrichen werden.

3.3 Stadtweite Vereine oder Gruppierungen, die einen Dachverband darstellen, erhalten nur eine Rubrik im „Amtsblatt Filderstadt“.

### **4. Mitteilungen der Fraktionen/Gruppen sowie der Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen**

4.1 Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen erhalten (abweichend von Punkt 3) die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen im „Amtsblatt Filderstadt“ zu veröffentlichen.

Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist nur auf einer sachlichen Ebene zulässig. Für den Inhalt und die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine der Parteien und Wählervereinigungen verantwortlich. Der verantwortliche Redakteur ist zu benennen.

4.2 Es werden zuerst die Parteien und Wählervereinigungen alphabetisch aufgelistet, die im Gemeinderat vertreten sind. Die Reihenfolge der weiteren Parteien oder Wählervereinigungen erfolgt im Anschluss in alphabetischer Reihenfolge.

### **5. Veröffentlichung in der Karenzzeit**

5.1 Im Zeitraum von sechs Wochen vor einer Wahl werden keine inhaltlichen Beiträge in den Rubriken der Fraktionen/Gruppen sowie der Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen veröffentlicht.

Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates sowie die Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, innerhalb der Karenzzeit Termine und Veranstaltungen im „Amtsblatt Filderstadt“ anzukündigen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.

5.2 Auch in allen anderen Rubriken dürfen in dieser Zeit keine politischen Inhalte und politischen Aussagen veröffentlicht werden.

## **6. Titelseite des „Amtsblatt Filderstadt“**

6.1 Dritte wie Religionsgemeinschaften, Schulen, Kindertageseinrichtungen, eingetragene Vereine, Organisationen etc. können zu besonderen Anlässen wie z.B. 100-jährigem Vereinsjubiläum eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Redaktion beantragen.

Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur mit Vorbehalt gegeben. Die Redaktion behält sich vor, wichtige Meldungen der Stadtverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen Vorrang auf der Titelseite zu geben.

Die Redaktion behält sich zudem vor, die Titelseite mit zwei Themen zu belegen.

## **7. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen etc.**

Die Stadtverwaltung Filderstadt gibt ortsfremden Organisationen, Vereinen, Kommunalverwaltungen oder Kulturveranstaltern nicht die Möglichkeit, im nichtamtlichen Teil auf ihre Anliegen hinzuweisen. Davon unbenommen ist der Anzeigenteil des „Amtsblatt Filderstadt“.

## **8. Einreichung von Veröffentlichungen**

8.1 Für Veröffentlichungen ist das von der NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG bereitgestellte Online-Redaktionssystem zu verwenden. Die geltenden Qualitätskriterien bei Texten, Fotos und Illustrationen sind zu beachten. Per E-Mail, Fax oder auf Papier eingereichte Manuskripte werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Schriftführer\*innen bzw. Pressewarte erhalten jeweils Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für das Online-Redaktionssystem.

8.2 Bei der Einreichung von Bildmaterial und Textbeiträgen sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer\*innen bzw. Pressewarte zu prüfen. Auch Fotograf\*innen sind namentlich zu nennen.

8.3 Der oben angegebene bzw. jeweils veröffentlichte Redaktions- bzw. Abgabeschluss ist zu beachten. Das Einreichen von Inhalten nach Abgabeschluss ist nicht möglich.

## **9. Sonderregelungen**

### **9.1. Letzte Ausgabe des Jahres**

Das letzte „Amtsblatt Filderstadt“ erscheint in der Regel mit einer Doppelausgabe, sog. Weihnachtsausgabe, zum Jahresende. Im Rahmen dieser Weihnachtsausgabe erhalten die Kirchen zur Ankündigung der Gottesdienste das doppelte Zeilenkontingent, ebenso in der Ausgabe vor Ostern.

### **9.2. Spenden**

Bei Spenden von Unternehmen an die Stadt oder eine städtische Einrichtung wird ab 500,- Euro eine kurze Meldung und ab 2.500,- Euro ein Bildtext (1 Foto und circa 30 Zeilen) veröffentlicht.

Bei Spenden von Vereinen und Organisationen an die Stadt oder eine städtische Einrichtung erfolgt ab 250,- Euro eine kurze Meldung und ab 1.000,- Euro ein Bildtext (1 Foto und circa 30 Zeilen).

Texte und Fotos einer Scheckübergabe werden erst nach dem Beschluss im Verwaltungsausschuss (VA) veröffentlicht.

### 9.3. Rubrik „Aus dem Wirtschaftsleben“

Pro Ausgabe des „Amtsblatts Filderstadt“ ist eine anlassbezogene Vorstellung eines in Filderstadt angesiedelten Unternehmens wie beispielsweise Firmengründungen Betriebsjubiläen, möglich. Die Texte sind durch die Unternehmen bei der städtischen Wirtschaftsförderung einzureichen. Die Artikellänge ist begrenzt. Nicht veröffentlicht werden Logos oder andere direkte Werbung für Unternehmen.

### 9.4. Jubiläen und Nachrufe

Amtierenden Oberbürgermeister\*innen und Bürgermeister\*innen der Stadt wird anlässlich runder Geburtstage gratuliert. Anderen politischen Mandatsträger\*innen wie Bundes- und Landtagsabgeordneten, ehemaligen Oberbürgermeister\*innen und Bürgermeister\*innen der Stadt Filderstadt wird nicht gratuliert.

9.5. Amtierende Gemeinderatsmitglieder werden ab dem 50. Geburtstag mit Foto und Text veröffentlicht. Die Gratulation erfolgt ebenfalls in Zehnerschritten. Die Texte sind ca. 50 Zeilen lang und werden von den Fraktionen geliefert.

9.6. Aktuell Beschäftigte, ehemalig Beschäftigte sowie amtierende und ausgeschiedene Oberbürgermeister\*innen, Bürgermeister\*innen, Feuerwehrleute, Stadträt\*innen und Altstadträt\*innen sowie amtierende Stadtoberhäupter der Partnerstädte erhalten einen Nachruf.

9.7. Das „Amtsblatt Filderstadt“ hat jährlich eine begrenzte Anzahl an Seiten zur Verfügung. Die Redaktion ist angehalten, diese Menge einzuhalten, da jede zusätzliche Seite Kosten verursacht.

Das „Amtsblatt Filderstadt“ erscheint auch auf der Homepage der Stadt als pdf.

## **10. Vertrieb und Finanzierung**

10.1 Das „Amtsblatt Filderstadt“ wird allen Haushalten des Stadtgebietes der Stadt Filderstadt kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG übernimmt selbst oder durch von dort beauftragte Dritte die Freihausverteilung. Ein Anrecht auf diese Freihausverteilung besteht im Einzelfall aber grundsätzlich nicht. Der Vertrieb des „Amtsblatts Filderstadt“ erfolgt in Verantwortung der NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG in Weil der Stadt.

Das „Amtsblatt Filderstadt“ wird komplett von der NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG über den Verkauf von Werbung finanziert. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.

## 11. Verantwortung

11.1 Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen der Stadtverwaltung Filderstadt ist der Oberbürgermeister der Stadt Filderstadt oder seine Vertretung im Amt.

Ausgenommen sind die Veröffentlichungen der Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates, Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen etc. (s.o., Ziff. 4). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge der nichtstädtischen Organisationen sind die jeweiligen Autoren selbst verantwortlich. (Siehe Impressum des Amtsblattes).

11.2 Mitteilungen, die gegen diese Redaktionsstatuten, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Filderstadt oder ihrer Vertreter verstoßen, werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

11.3 Die NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist verantwortlich für die Anzeigen im „Amtsblatt Filderstadt“.

## 12. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Filderstadt ausdrücklich ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut der Großen Kreisstadt Filderstadt für das „Amtsblatt Filderstadt“ wurde am 7. Dezember 2020 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 7. Dezember 2020 in Kraft.

<b>Änderung</b>	<b>Bezüglich</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Neufassung		25.07.2016	29.07.2016
Änderung	§§ 1-6, 8-11	07.12.2020	07.12.2020